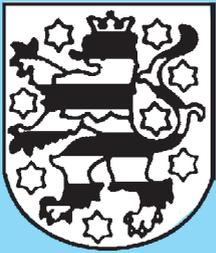


MITTEILUNGSBLATT



Amtsblatt der Gemeinde ANRODE

mit den Ortsteilen Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld, Zella

Jahrgang 14

Freitag, den 15. Januar 2010

Nr. 1



Fasching in Lengefeld

Samstag, den 06.02.10 20.11 Uhr
Abendveranstaltung mit Programm, Elferrat und
Tanz mit den "Blue Peppers"

Sonntag, den 07.02.10 Rentnerfasching
15.00 Uhr Kaffee und kostenloses Kuchenbuffer
16.00 Uhr großes Faschingsprogramm mit Elferrat

Samstag, den 13.02.10 ab 15.00 Uhr
großer Kinderfasching
mit vielen Spielen und tollen Preisen

Kartenvorverkauf am 31.01.10
15.00 Uhr in der Gemeindeschänke

Auf Ihren Besuch freuen sich der Elferrat
und alle Aktiven des LCC

Wir feiern mit der ganzen Welt den Carneval in Lengefeld



Amtliche Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Sprechzeiten des Ortsteilbürgermeisters von Zella, Herrn Fütterer

Im Monat Januar 2010 findet die Sprechstunde jeweils **Freitag** von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr in der ehemaligen Gemeindeverwaltung Zella (Wegelage 14 a) statt.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat Anrode hat in seiner Sitzung am 07.12.2009 beschlossen, dass die Hebesätze 2010 gegenüber dem Kalenderjahr 2009 unverändert bleiben.

Die Hebesätze wurden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A: 300 v. H.

Grundsteuer B: 300 v. H.

Damit kann für das Jahr 2010 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Die Grundsteuer 2010 wird für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2010 wird mit den, in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2010 in einem Betrag am 01.07.2010 fällig. Soweit der Gemeinde Anrode ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Beträge zu den Fälligkeiten eingezogen.

Sollten die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) vom Finanzamt geändert werden, werden Änderungsbescheide erstellt.

Die öffentliche Bekanntmachung gilt auch für die Bemessung der Grundsteuern für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG. Auf die Abgabe von erneuten Steueranmeldungen wird verzichtet, soweit in der Besteuerungsgrundlage seit der letzten Anmeldung keine Änderung eingetreten ist. Auf die Verpflichtung, jede Änderung in Bezug auf die Wohnfläche oder der Ausstattung, die sich auf die Grundsteuer auswirkt, der Gemeinde zu melden, wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung der Grundsteuer kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

**Brand
Bürgermeisterin**

Wohnungen zu vermieten

Die Gemeinde Anrode hat in Bickenriede, Klosterstraße 2 Wohnungen zu vermieten. Es handelt sich um 3-Zimmer-Wohnungen zzgl. Bad und Küche mit einer Wohnfläche von 60 qm. Interessenten melden sich bitte in der Gemeindeverwaltung Anrode.

Instandsetzung von Wirtschaftswegen

Kürzlich wurden durch Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde Anrode in der Gemarkung Dörna Flur 1 und 2 schwerpunktmäßig Reparaturen am Wirtschaftsweg im Ziegersgrund und zum Distelfleck durchgeführt. Der Weg war durch intensive land-, forst- und sonstige Nutzung partiell nicht mehr befahrbar.

Sprechzeiten

Gemeindeverwaltung Anrode

Mo., Mi., Do.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Di.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 15:00 Uhr - 18:00 Uhr

Fr.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Tel.: 03 60 23/5 70-0

Fax: 03 60 23/5 70-16

E-Mail: gemeinde-anrode@t-online.de

Internet: www.gemeinde-anrode.de

Einwohnermeldewesen

Mo., Do., Fr.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Di.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 15:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Durchwahl: 03 60 23/5 70-19

Schiedsmann der Gemeinde Anrode

Herr Arnold Gebhardt

Tonberg 1

99976 Anrode OT Bickenriede

Tel.: 03 60 23/5 22 92

Sprechzeit:

jeden 1. Freitag im Monat in der Zeit von 20:00 bis 21:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede.

Gemeindebücherei

Schulstraße 10, OT Bickenriede

Öffnungszeiten:

Mittwoch von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Annahmeschluss

für Beiträge im nächsten Amtsblatt ist der 22.01.2010.

Voraussichtliche Abgabe- und Erscheinungstermine des Amtsblattes der Gemeinde Anrode 2010

(Änderungen vorbehalten)

	Abgabetermine in der Gemeindeverwaltung Anrode	Erscheinungstag des Amtsblattes
Nr. 2/2010	Freitag, 22.01.2010	Freitag, 05.02.2010
Nr. 3/2010	Freitag, 26.02.2010	Freitag, 12.03.2010
Nr. 4/2010	Freitag, 26.03.2010	Freitag, 09.04.2010
Nr. 5/2010	Freitag, 23.04.2010	Freitag, 07.05.2010
Nr. 6/2010	Freitag, 21.05.2010	Freitag, 04.06.2010
Nr. 7/2010	Freitag, 18.06.2010	Freitag, 02.07.2010
Nr. 8/2010	Freitag, 23.07.2010	Freitag, 06.08.2010
Nr. 9/2010	Freitag, 20.08.2010	Freitag, 03.09.2010
Nr. 10/2010	Freitag, 24.09.2010	Freitag, 08.10.2010
Nr. 11/2010	Freitag, 22.10.2010	Freitag, 05.11.2010
Nr. 12/2010	Freitag, 19.11.2010	Freitag, 03.12.2010

Sprechzeiten des Ortsteilbürgermeisters von Dörna im Januar 2010 Herrn Messerschmidt

OT Dörna, Tippenmarkt 4

Donnerstag, 21.01.2010 von 18.30 Uhr - 19.30 Uhr

Donnerstag, 28.01.2010 von 18.30 Uhr - 19.30 Uhr

Nach der Instandsetzung ist es bei günstiger Witterung wieder möglich, den Weg mit Holztransportfahrzeugen zu befahren und somit die Bewirtschaftung des angrenzenden Privat- und Körperschaftswaldes zu gewährleisten.

Godehard Roth
Revierleiter
Forstamt Hainich-Werratal



Haushaltsbefragung zu DSL-Anschlüssen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, in der Dezemberausgabe unseres Amtsblattes hatten wir Sie darüber informiert, dass es ihm Rahmen eines Förderverfahrens zur besseren Erschließung unserer Gemeinde mit DSL-Anschlüssen für die Internetnutzung notwendig ist nochmals eine Haushaltsbefragung zur Bedarfsermittlung durchzuführen. Dazu lagen dem Amtsblatt entsprechende Vordrucke bei die bei entsprechendem Interesse ausgefüllt an die Gemeindeverwaltung zurück gegeben werden sollten.

Nachdem nun die Abgabefrist abgelaufen ist mussten wir feststellen, dass das Interesse an besseren DSL-Anschlüssen entgegen unseren Erwartungen ziemlich gering ist. Von den rund 1.200 Haushalten in den vier Ortsteilen Bickenriede, Dörna, Hollenbach und Lengefeld haben lediglich **12,8 %** einen Fragebogen zurückgegeben. Um das Förderverfahren weiter betreiben zu können reicht diese Beteiligung nicht aus. Die Kosten für die entsprechende Erschließung sind nicht unerheblich und ausgangsscheinlich besteht kein wirklicher Bedarf. Unter diesen Voraussetzungen wird kein DSL Anbieter die notwendigen Investitionen vornehmen wollen, da dies für ihn einfach unwirtschaftlich ist.

Da wir bisher aufgrund von Gesprächen und Rückmeldungen den Eindruck hatten das sehr wohl eine Verbesserung bei der Versorgung mit schnellen DSL Anschlüssen gewünscht wird, verlängern wir die Abgabefrist bis 15.02.2010, um denen die es vielleicht in der Weihnachtszeit einfach nur vergessen haben die Möglichkeit zu geben den Fragebogen doch noch auszufüllen und in der Gemeindeverwaltung abzugeben. Sie gehen damit keine Verpflichtung ein später auch einen DSL Anschluss zu beauftragen. Vielleicht überlegt sich auch der eine oder andere Unentschlossene doch noch einen Fragebogen abzugeben. Bitte bedenken Sie bei Ihrer Entscheidung, dass schon die Kinder heute für ihre Schulaufgaben auf das Internet angewiesen sind. Ich möchte Sie daher noch einmal bitten über diese Sache nachzudenken. Sollten Sie keinen Fragebogen mehr vorliegen haben, so wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstr. 55 in 99976 Anrode OT Bickenriede. Hier liegen die Fragebögen aus und können auch hier ausgefüllt werden. Des weiteren besteht die Möglichkeit Ihnen den Fragebogen per Fax oder E-Mail zuzusenden.

Für Fragen steht Ihnen Herr Döring unter der Durchwahl 036023/ 57012 zur Verfügung.

Brand
Bürgermeister

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

OT Bickenriede

- | | | |
|--------|--------------------|------------------------------|
| 16.01. | zum 74. Geburtstag | Frau Degenhardt, Maria |
| 19.01. | zum 60. Geburtstag | Herrn Vogt, Peter |
| 21.01. | zum 82. Geburtstag | Frau Drößler, Josefa |
| 22.01. | zum 61. Geburtstag | Herrn Hindermann, Siebert |
| 23.01. | zum 68. Geburtstag | Herrn Degenhardt, Clemens |
| 23.01. | zum 78. Geburtstag | Herrn Sternadel, Walter |
| 26.01. | zum 70. Geburtstag | Frau Wistuba, Rosa-Maria |
| 27.01. | zum 71. Geburtstag | Frau Fischer, Rosa Maria |
| 28.01. | zum 71. Geburtstag | Herrn Lerch, Rudolf |
| 29.01. | zum 66. Geburtstag | Frau Reinhardt, Dorothea |
| 29.01. | zum 74. Geburtstag | Herrn Trapp, Bernhard |
| 30.01. | zum 63. Geburtstag | Herrn Trapp, Reinhold-Eduard |
| 31.01. | zum 79. Geburtstag | Frau Urbach, Anna Elisabeth |
| 04.02. | zum 76. Geburtstag | Frau Lippmann, Maria |
| 04.02. | zum 69. Geburtstag | Frau Zimmermann, Mathilde |
| 05.02. | zum 79. Geburtstag | Frau Walter, Anna |
| 07.02. | zum 60. Geburtstag | Herrn Heuckrodt, Franz |
| 07.02. | zum 71. Geburtstag | Frau Hülfenhaus, Elfriede |

OT Dörna

- | | | |
|--------|--------------------|------------------------------|
| 17.01. | zum 80. Geburtstag | Herrn Sellmann, Wilfried |
| 24.01. | zum 69. Geburtstag | Herrn Schönberg, Hans-Jürgen |
| 27.01. | zum 76. Geburtstag | Frau Gräfe, Brigitte |
| 30.01. | zum 76. Geburtstag | Frau Lattermann, Christa |
| 03.02. | zum 77. Geburtstag | Herrn Kreter, Peter |
| 04.02. | zum 80. Geburtstag | Frau Luhn, Gertrud |
| 06.02. | zum 79. Geburtstag | Herrn Scharf, Kurt |

OT Hollenbach

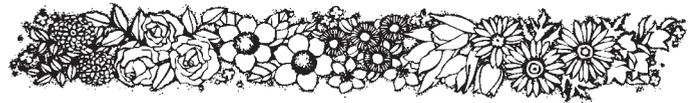
- | | | |
|--------|--------------------|-----------------------|
| 18.01. | zum 70. Geburtstag | Frau Hübel, Edith |
| 04.02. | zum 71. Geburtstag | Herrn Ittner, Eckhard |
| 06.02. | zum 73. Geburtstag | Herrn Mähler, Egon |

OT Lengefeld

- | | | |
|--------|--------------------|-------------------------|
| 16.01. | zum 69. Geburtstag | Herrn Gerlach, Eberhard |
| 18.01. | zum 61. Geburtstag | Herrn Weinreich, Roland |
| 19.01. | zum 83. Geburtstag | Frau Erbstöber, Irmgard |
| 21.01. | zum 72. Geburtstag | Herrn John, Walter |
| 28.01. | zum 75. Geburtstag | Frau Frank, Roselore |
| 03.02. | zum 79. Geburtstag | Herrn Höch, Felix |
| 04.02. | zum 72. Geburtstag | Frau Lohfing, Gerlinde |
| 04.02. | zum 61. Geburtstag | Herrn Weinreich, Rudi |

OT Zella

- | | | |
|--------|--------------------|----------------------------|
| 17.01. | zum 82. Geburtstag | Frau Beil, Adele |
| 20.01. | zum 68. Geburtstag | Herrn Beck, Franz-Albert |
| 29.01. | zum 75. Geburtstag | Frau Schmidt, Hildegard |
| 01.02. | zum 77. Geburtstag | Frau Beil, Theresia |
| 01.02. | zum 60. Geburtstag | Frau Fürstenberg, Veronika |
| 03.02. | zum 66. Geburtstag | Frau Kruse, Monika |
| 03.02. | zum 89. Geburtstag | Frau Strauß, Hedwig |



Wasserleitungsverband "Ost - Obereichsfeld"

Bereitschaftsplan Januar 2010

Wasserleitungsverband „Ost- Obereichsfeld“ Helmsdorf
 Betrifft die Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Anrode, Ortsteile: Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld und Zella
Zu den Geschäftszeiten:
 Telefon: 036075/31033
 Montag bis Donnerstag: von 07:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: von 07:00 - 14:45 Uhr
Außerhalb der Geschäftszeiten:
 Telefon: 0175/5631437
 Montag bis Donnerstag: von 16:00 - 07:00 Uhr
 (nächster Morgen)

Freitag bis Montag:

von 14:45 Uhr
(Freitagnachmittag)
bis 07:00 Uhr
(Montagmorgen)

Ihr Wasserleitungsverband
„Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

**Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung
“Obereichsfeld”**

Bereitschaftsplan

Januar 2010

Zu den Geschäftszeiten:

Mo bis Do von 07:00 Uhr bis 15:45 Uhr 03606 / 655-0
Fr von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Mo bis Do von 15:45 Uhr bis 07:00 Uhr 0175/9331736
Fr bis Mo von 13:30 Uhr bis 07:00 Uhr

**Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

Haushaltssatzung 2010

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. § 55 ff. der Thür. Kommunalordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2008 (GVBl. Seite 369) und der § 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) i. d. F. der Verordnung vom 12.06.2006 (GVBl. Seite 407) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.12.2009 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Auf der Grundlage der Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2010 werden

Angaben in EUR	Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
<u>1. im Erfolgsplan</u>			
die Erträge	4.254.000,00	10.845.000,00	15.099.000,00
die Aufwendungen	4.254.000,00	10.620.000,00	14.874.000,00
<u>2. im Vermögensplan</u>			
die Einnahmen	2.486.000,00	14.532.000,00	17.018.000,00
die Ausgaben	2.486.000,00	14.532.000,00	17.018.000,00

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind vorgesehen:

Bereich Wasserversorgung: 800.000,00 EUR
Bereich Abwasserentsorgung: 2.000.000,00 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

	2011
Bereich Wasserversorgung	0,00 EUR
Bereich Abwasserentsorgung	733.000,00 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 709.000,00 EUR und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 1.807.500,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.



Impressum:

Amtsblatt der Gemeinde Anrode

Herausgeber: Gemeinde Anrode
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG
In den Folgen 43, 98704 Langwiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Bürgermeister, Herr Brand
Hauptstraße 55, 99976 Bickenriede, Telefon: 03 60 23 / 57 00

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 11.12.2009

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

1. Mit Beschluss Nr. VV 17/09 vom 03.12.2009 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2010 mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 10.12.2009 die Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes rechtsaufsichtlich gewürdigt und die öffentliche Bekanntmachung genehmigt.
3. Der Haushaltsplan 2010 liegt in der Zeit vom **04.01.2010 bis 18.01.2010** im Sitz des Zweckverbandes, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt und im Amtssitz der jeweiligen Bürger-

meister der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden öffentlich aus.

Heilbad Heiligenstadt, den 11.12.2009

gez. **Ottmar Föllmer**
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

3. Änderungssatzung

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Aufgrund der §§ 16, 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) und des §§ 58 Abs. 4, 61 Abs. 2 ThürWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2004 (GVBl. Seite 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2009 (GVBl. Seite 226) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.12.2009 folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 25.11.2003:

Artikel 1

Die Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 „**Verbandsmitglieder**“ wird wie folgt geändert:

In der Zeile „Heilbad Heiligenstadt“ wird die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

In der Zeile „Gesamt Bereich Wasser“ wird die Zahl „78“ durch die Zahl „77“ ersetzt.

Die Anlage 2 zu § 4 Absatz 2 „**Verbandsmitglieder**“ wird wie folgt geändert:

In der Zeile „Büttstedt“ wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

In der Zeile „Großbartloff“ wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

In der Zeile „Heilbad Heiligenstadt“ wird die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

In der Zeile „Gesamt Bereich Abwasser“ wird die Zahl „122“ durch die Zahl „119“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 11.12.2009

gez. **Ottmar Föllmer**
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“

vom 19.06.2008

Aufgrund der §§ 2, 7, 11, 12 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.12.2009 folgende 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Artikel 1

Im § 3 - „**Entstehen der Beitragspflicht**“ werden folgende Absätze 2 bis 6 eingefügt:

(2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird; dabei gilt ein Grundstück als „bebaut“, wenn sich auf ihm eine beitragsrechtlich relevante bauliche Anlage i. S. d. § 2 Absatz 1 der Thüringer Bauordnung befindet,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 v. H. übersteigt.

(3) Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt unterschieden:

1. Zur Gruppe 1 zählen Grundstücke, deren vorhandene Geschossfläche zu mehr als 50% Wohnzwecken dient (Wohngrundstücke).
 - a) Zur Gruppe 1a gehören Wohngrundstücke, deren tatsächliche Bebauung aus maximal 3 Nutzungseinheiten besteht.
 - b) Zur Gruppe 1b gehören Wohngrundstücke, deren tatsächliche Bebauung aus mehr als 3 Nutzungseinheiten besteht.

Nutzungseinheit: ist ein einzelner separat zugänglicher Raum (z. B. Ein-Zimmer-Appartement) oder eine in sich abgeschlossene Folge mehrerer Räume, die einer Person oder einem gemeinschaftlichen Personenkreis zur Benutzung zur Verfügung stehen (z. B. abgeschlossene Wohnungen, Einliegerwohnungen, Büros, Praxen), auch wenn die Nutzungseinheit keinen Raum zum dauernden Aufenthalt von Menschen besitzt (z. B. reines Lager).

2. Zur Gruppe 2 zählen Grundstücke, die mit Garagen bebaut sind, ohne dass diese Flächen Bestandteil einer anderen wirtschaftlichen Einheit sind (selbständige Garagengrundstücke).
3. Zur Gruppe 3 zählen Grundstücke, die Zwecken des Gemeinbedarfs oder öffentlichen Verwaltungen dienen. Zu den Anlagen des Gemeinbedarfs gehören alle nicht primär dem privaten Gewinnstreben dienende Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere die der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, Schulen und Kirchen sowie sonstige kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie die Flächen für Sport- und Spielanlagen.

- a) Zur Gruppe 3a gehören Grundstücke, die für kirchliche oder soziale Zwecke genutzt werden.

Anlagen für kirchliche Zwecke sind die dem Gottesdienst und der Seelsorge gewidmeten baulichen Anlagen der Kirchen- und Religionsgemeinschaften (z. B. Kirchen, Kapellen, Klöster, Pfarrämter).

Anlagen für soziale Zwecke sind Nutzungen, die unmittelbar auf Hilfe, Unterstützung, Betreuung, Beaufsichtigung oder ähnliche fürsorgliche Maßnahmen ausgerichtet sind (z. B. Altenpflegeheime, Kindergärten, Altenbegegnungsstätten, Jugendheime);

- b) Zur Gruppe 3b gehören Grundstücke, die für kulturelle, gesundheitliche oder sportliche Zwecke genutzt werden.

Anlagen für kulturelle Zwecke sind Einrichtungen aus Bildung, Wissenschaft, Kunst und Kultur (z. B. Bibliotheken, Gebäude für Vorträge und Konzerte, Schulen, Volkshochschulen, Forschungseinrichtungen);

Anlagen für gesundheitliche Zwecke sind Nutzungen, die dem Schutz, der Pflege, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit dienen (z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Kurheime, Heil- und Pflegeanstalten);

Anlagen für sportliche Zwecke sind offene und geschlossene Spiel- und Sportanlagen, auch soweit sie privatwirtschaftlich betrieben werden.

- c) Zur Gruppe 3c gehören Grundstücke, die für öffentliche Verwaltungen oder sonstige Gemeinbedarfsanlagen genutzt werden.

Öffentliche Verwaltungen sind alle selbstständigen Anlagen, die im Zusammenhang mit einer staatlichen oder kommunalen Verwaltung stehen (Polizeidienststellen, Feuerwachen, Kommunalverwaltungen, Behörden).

Sonstige Anlagen des Gemeinbedarfs: Gemeinbedarfsanlagen, die nicht unter eine der vorstehend aufgeführten Kategorien fallen.

4. Zur Gruppe 4 zählen Grundstücke, die nicht unter die Gruppen 1 - 3 fallen. Dies sind vorwiegend gewerblich genutzte Grundstücke oder gemischt genutzte Grundstücke, bei denen die in den Gruppen 1 - 3 erfassten Nutzungen nicht prägend sind. Für diese Grundstücke gilt:

a) Zur Gruppe 4a gehören Grundstücke, die in einem durch Bebauungsplan förmlich festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebiet (§§ 8, 9 BauNVO) oder in einem Gebiet liegen, dessen Eigenart ohne förmliche Festsetzung einem Gewerbe- oder Industriegebiet entspricht (§ 34 Abs. 2 BauGB).

b) Zur Gruppe 4b gehören sonstige Grundstücke, die nicht die Voraussetzungen der Buchstaben 1 a bis 4 a erfüllen (z. B. Gebäude für die Landwirtschaft, nicht gewerbliche Lager, Bungalows und Wochenendhäuser).

(4) Befinden sich auf einem Grundstück ausschließlich untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der Hauptnutzung auf einem benachbarten Grundstück zu dienen bestimmt sind, so ist das Grundstück derselben Gruppe zuzuordnen, wie die benachbarte Hauptnutzung (z. B. Wäscheplatz, Stellplatz oder Swimmingpool als unselbstständige Nebenanlage eines benachbarten Wohnhauses).

(5) Die durchschnittliche Grundstücksfläche und der sich hieraus ergebende Grenzwert beträgt:

Gruppe	Ist die sachliche Beitragspflicht bis zum 31.08.2005 entstanden, so beträgt der Durchschnittswert:		Ist die sachliche Beitragspflicht ab 01.09.2005 entstanden, so beträgt der Durchschnittswert:	
	Durchschnittswert: in qm	Grenzwert: in qm	Durchschnittswert: in qm	Grenzwert: in qm
1a	700	910	734	955
1b	1.508	1.961	1.501	1.951
2	270	351	269	350
3a	2.664	3.463	2.547	3.311
3b	4.464	5.804	4.370	5.681
3c	1.458	1.895	1.452	1.888
4a	5.528	7.187	5.549	7.213
4b	1.577	2.050	1.659	2.156

(6) Absatz 2 Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche. Als tatsächlich bebaut gelten alle Flächen, die in beitragsrechtlich relevanter Weise baulich oder gewerblich genutzt werden. Ist für das Grundstück durch Bebauungsplan ein Baugebiet nach §§ 2 bis 11 BauNVO festgesetzt oder entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem dieser Baugebiete, so gilt als „tatsächlich bebaut“ die Grundfläche derjenigen Baulichkeiten, die einen tatsächlichen oder potentiellen Bedarf an der Abwasserbeseitigung haben, geteilt durch die für das Baugebiet maßgebliche Grundflächenzahl gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO, maximal jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.

b) 30,09 EUR/cbm Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Abweichend hiervon treten Artikel 1 und 2 rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

ausgefertigt:
Heilbad Heiligenstadt, den 11.12.2009
gez. **Ottmar Föllmer**
Verbandsvorsitzender

Siegel

Artikel 2

§ 5 „Beitragsmaßstab“ wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Buchstaben a und b erhalten die Fassung:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Gesamtfläche des Grundstücks, maximal jedoch diejenige Fläche, die sich aus der Anwendung des § 3 Absatz 2 bis 6 ergibt,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes, maximal jedoch diejenige Fläche, die sich aus der Anwendung des § 3 Absatz 2 bis 6 ergibt,
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken, diejenige Teilfläche, die einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) angehört, maximal jedoch diejenige Fläche, die sich aus der Anwendung des § 3 Absatz 2 bis 6 ergibt,“
2. Absatz 5 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 3

§ 11 Absatz 2 - „Grundgebühr“ erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 cbm/h	66,00 EUR/Jahr
bis	6,0 cbm/h	158,40 EUR/Jahr
bis	10,0 cbm/h	264,00 EUR/Jahr
über	10,0 cbm/h	528,00 EUR/Jahr

Artikel 4

§ 13 Absatz 2 „Beseitigungsgebühr“ erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt:
- a) 17,36 EUR/cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube

WAZ zahlt Umsatzsteuer ohne Antrag zurück

Das ZDF berichtete am 16.11.2009 im Magazin für Wirtschaft und Soziales über die Möglichkeit, die zu viel gezahlte Mehrwertsteuer für Kunden die zwischen Juli 2000 und April 2009 gezahlt wurde zurückzubekommen. Dies betrifft Verbraucher die in diesem Zeitraum einen Baukostenzuschuss (BKZ) zahlten und einen Trinkwasser-Hausanschluss bauen ließen. Die Rückerstattung der Differenz zwischen dem dabei gezahlten und des ermäßigten Steuersatzes erfolgt laut WISO nach Antrag an den Wasserversorger.

Die Verbraucher im Gebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) müssen dagegen keinen Antrag stellen, um die zu viel gezahlte Umsatzsteuer zu bekommen. Die EW Wasser GmbH reagierte sofort und korrigierte im Auftrag des WAZ sofort in den betreffenden Rechnungen den Steuersatz auf 7 Prozent. Für 80 Prozent der betroffenen Haushalte sind die Rechnungen bereits korrigiert. Zum Ende des Jahres werden alle Beträge aus der Rückerstattung der Umsatzsteuer unaufgefordert beglichen sein. Hintergrund ist die geklärte steuerrechtliche Anerkennung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes (vom 03.04.2008) und des Bundesfinanzhofes vom 08.10.2008 durch das Bundesfinanzministerium. Danach ist auf Trinkwasser-Hausanschlüsse und auf die Abrechnung des BKZ nicht der Regelsteuersatz von 16 Prozent beziehungsweise seit 2007 von 19 Prozent, sondern der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent anzuwenden. Bereits am 04.06.2009 beschlossen die Mitglieder des Zweckverbandes in ihrer Verbandversammlung die unaufgeforderte Umsatzsteuer-Rückerstattung.

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Dörna

2. Sonntag nach Epiphania, 17. Jan.

10.00 Uhr Gottesdienst

Letzter Sonntag nach Epiphania, 24. Jan.

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag Sexagesimä, 7. Febr.

10.00 Uhr Gottesdienst

Konfirmanden-Unterricht:

Dienstag, ab 14.45 Uhr / Pfarrhaus

Wir wünschen allen ein gesegnetes neues Jahr!

Kirchengemeinde Hollenbach

2. Sonntag nach Epiphania, 17. Jan.

13.00 Uhr Gottesdienst

Letzter Sonntag nach Epiphania, 24. Jan.

13.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag Sexagesimä, 7. Febr.

13.00 Uhr Gottesdienst

Konfirmanden:

Dienstag, 14.45 Uhr Pfarrhaus Dörna

Ihnen allen ein gesegnetes, gutes neues Jahr!

Evangelische Kirchengemeinde Lengefeld

Termine der ev. Kirchengemeinde Lengefeld für den Monat Januar 2010

Gottesdienste:

Sonntag, 24. Januar 2010

10.00 Uhr Gottesdienst

Frauenhilfe:

Mittwoch, 13.01.2010; 15.00 Uhr

Konfirmandenunterricht (Pfarrhaus Horsmar)

Freitag, 15.01.2010 16.30 Uhr

Freitag, 22.01.2010 16.30 Uhr

Freitag, 29.01.2010 16.30 Uhr

Vorkonfirmandenunterricht (Pfarrhaus Lengefeld)

Montag, 18.01.2010 16.30 Uhr

8. Bericht der Kassenprüfer
9. Aussprache über die Berichte
10. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
11. Ehrungen
12. Entlastung des Vorstandes
13. Wahl der Wahlkommission
14. Neuwahlen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter
 - Schatzmeister
 - Vorstandsmitglieder
 - Kassenprüfer
15. Verschiedenes

Sportgemeinschaft Bickenriede 1890 e. V.

Der Vorstand der SG Bickenriede 1890 e.V. gratuliert im Februar folgenden SG Mitgliedern zum Geburtstag, und wünscht Ihnen Gesundheit und viel Glück für die Zukunft.

03. Februar 1992	David Klippstein
05. Februar 1963	Mathias Groß
07. Februar 1967	Heiner, Degenhardt,
09. Februar 1979	Uwe Ladermann
12. Februar 1970	Yves Göring
14. Februar 1979	Tobias Funke
19. Februar 1975	Ramona Zarzitzky
19. Februar 1976	Kai Engelhardt
25. Februar 1960	Rosi Roth

Dorfmeisterschaft im Skat 2009

Am 28.12. fand in der Gemeindeschenke Bickenriede die Dorfmeisterschaft im Skat statt. Dorfmeister wurde Andreas Schäfer, der schon zum zweiten Mal den von Dietmar Wedekind gestifteten Pokal entgegennehmen konnte. 15 Skatfreunde hatten sich eingefunden und waren sich einig, auch 2010 am 3. Weihnachtstag einen Preisskat durchzuführen.

1. Platz	Andreas Schäfer	2621 Punkte
2. Platz	Andre Zwingmann	2614 Punkte
3. Platz	Torsten Trapp	2526 Punkte
4. Platz	Günther Breitenstein	2512 Punkte
5. Platz	Marcus Werner	2362 Punkte
6. Platz	Andreas Paul	2324 Punkte
7. Platz	Michael Hausmann	1914 Punkte
8. Platz	Gerhard Vogt	1768 Punkte
9. Platz	Rainer Trapp	1672 Punkte
10. Platz	Hartmut Schwenke	1581 Punkte

gez. Günther Breitenstein

Vereine und Verbände

OT Bickenriede

SG Bickenriede 1890 e. V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2010

Alle Mitglieder der SG Bickenriede 1890 e. V. werden hiermit zur Jahreshauptversammlung eingeladen. Da im Jahr 2010 die Neuwahl des Vereinsvorstandes erfolgt, ist das Erscheinen aller Mitglieder besonders wichtig. Aber auch auf Grund der Situation unserer 1. Fußballmannschaft, sind Vorschläge und Meinungen über die weitere Entwicklung des Fußballes in der SG gefragt. Die Jahreshauptversammlung findet am 5. Februar 2010 um 19.30 Uhr im Sportlerheim statt, mit der Bitte um pünktliches Erscheinen lädt ein:

Der Vorstand der SG

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht der Sparte Fußball
5. Bericht der Sparte Wandern
6. Bericht der Sparte Badminton
7. Kassenbericht

OT Zella

Freiwillige Feuerwehr Zella

Einladung

am Sonnabend, dem 23. Januar 2010 ab 17.00 Uhr findet im Saal der Gemeindegaststätte Zella, Aue 8 die Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Zella sowie die Jahreshauptversammlung des Feuerwehrvereines Zella statt.

Hierzu laden wir alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Zella und des Feuerwehrvereines Zella recht herzlich ein.

1. Jahreshauptversammlung Einsatzabteilung FFW Zella:

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung, Bestätigung der Tagesordnung
2. Auszeichnungen, Beförderungen
3. Rechenschaftsbericht der Wehrleitung
4. Rechenschaftsbericht des Jugendwartes
5. Diskussion/Aussprache
6. Beschlussfassung zu den Berichten der Wehrführung/Wehrausschuss
7. Schlusswort(e)

Anschließend 10 Minuten Pause.

Daran schließt sich an:**2. Jahreshauptversammlung des Feuerwehrvereins Zella**

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung, Bestätigung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
4. Diskussion/Aussprache
5. Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2009
6. Beschlussfassung zu den Berichten des Vereinsvorstandes
7. Sonstiges
8. Schlusswort(e)

Im Anschluss an die Jahreshauptversammlung, **ab 19.00 Uhr** ist vorgesehen, ein **gemeinsames Abendessen** einzunehmen. Hierzu laden wir alle Kameradinnen und Kameraden mit ihren Partnern recht herzlich ein.

Die Teilnahme am Abendessen ist bis zum 15.01.2010 bei Rainer Nöring, Tel. 50358 anmelden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Nöring **gez. Uwe Nöring**
Vereinsvorsitzender **Wehrführer**

Hinweis zur Geschäftsordnung:

Die Versammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder wahl- und beschlussfähig.

Sonstiges

Verbraucherzentrale Mühlhausen

Friedrich-Naumann-Str. 26

99974 Mühlhausen

Tel./Fax: 03601/440040

Öffnungszeiten:

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Einreiseantrag in die USA kostenlos

Verbraucherzentrale Thüringen warnt vor unseriösen Internetangeboten

Erfurt, 04.01.2010

Wer ohne Visum in die USA einreisen will, muss bereits seit 1 Januar 2009 im Besitz einer elektronischen Einreisegenehmigung (ESTA) sein. Das Kürzel steht für „Electronic System for Travel Authorization“. Der Antrag kann kostenlos im Internet gestellt werden. Wer per Suchmaschine die offizielle ESTA-Seite sucht und nicht aufpasst, landet schnell bei kommerziellen Anbietern, die auf den ersten Blick wie amtliche Regierungsseiten aussehen. Die Verbraucherzentrale rät, für die Beantragung der Einreisegenehmigung ausschließlich die behördliche US-Regierungsseite <https://esta.cbD.dh5.gov> zu nutzen oder sich an ein Reisebüro zu wenden.

Verbraucher, die auf kommerzielle Seiten hereingefallen sind und Rechnungen erhalten haben, sollten diese nicht hinnehmen und sich rechtlich bei der Verbraucherzentrale Thüringen beraten lassen. Bei vielen unseriösen Angeboten kommt durch die Art und Weise der Vertragsanbahnung überhaupt kein wirksamer Vertrag zustande.

Für weitere Informationen:

Dirk Weinsheimer

Tel. 0361 55514-0

d.weinsheimer@vzth.de